



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Verfügung

Geko-Nr. DKOR-B2RKFK

Kontakt: Mikal Müller, Projektleiterin Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 43 49, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

Nr. 0 4 5 8

vom 0 6. Aug. 2018

1/4

# Stadt Wetzikon. Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums am Wasserrechtskanal des Kleinwasserkraftwerks Floos, Wasserrecht Nr. 164 Bezirk Hinwil

## Sachverhalt und Erwägungen

Der Stadtrat Wetzikon stimmte am 27. Juni 2018 dem privaten Gestaltungsplan «Spinnerei Floos» sowie dem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums am Wasserrechtskanal des Kleinwasserkraftwerks Floos innerhalb des Gestaltungsplanperimeters zu. Er reichte den privaten Gestaltungsplan beim Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Genehmigung und die Unterlagen zum Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur Beurteilung und Festlegung ein.

Der private Gestaltungsplan «Spinnerei Floos» wurde bereits im Jahr 2012 öffentlich aufgelegt und parallel dazu durch den Kanton vorgeprüft. Durch den Gestaltungsplanperimeter fliesst der Wasserrechtskanal des Kleinwasserkraftwerks Floos, Wasserrecht Nr. 164 Bezirk Hinwil, teils offen, teils eingedolt. Der Bund setzte das revidierte Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und die revidierte Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) am 1. Juni 2011 in Kraft. Darin verpflichtet er die Kantone, entlang von oberirdischen Gewässern einen Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Während die eigentlichen Bemessungsregeln weitgehend der Bund festlegt, obliegt es den Kantonen, das Vorgehen bei der Gewässerraumfestlegung zu regeln. Zum Zeitpunkt der kantonalen Vorprüfung des privaten Gestaltungsplans «Spinnerei Floos» im Jahr 2012 war das Vorgehenskonzept für die Ausscheidung des Gewässerraums im Kanton Zürich noch nicht abgeschlossen. Insbesondere war noch nicht geklärt, ob Wasserrechtsanlagen im Nebenschluss, wie beispielsweise der vorliegende Kanal des Kleinwasserkraftwerks Floos, überhaupt als künstliche Gewässer im Sinne des GSchG einzustufen sind. Entsprechend gingen aus dem Vorprüfungsbericht aus dem Jahr 2012 diesbezüglich keine Anträge hervor. Aufgrund der Vorprüfung und diverser neuer Rahmenbedingungen folgte eine zeitaufwändige Überarbeitungsphase des privaten Gestaltungsplans, welche bis ins Jahr 2018 andauerte.

Im Jahr 2014 kam das AWEL betreffend die Definition des Begriffs «künstliches Gewässer» zum Schluss, dass Wasserrechtsanlagen im Nebenschluss als künstliche Gewässer im Sinne des GSchG einzustufen sind. Damit wurde ein Verfahren zur Gewässerraumfestlegung am Wasserrechtskanal des Kleinwasserkraftwerks Floos erforderlich. Die rechtskräftige Gewässerraumfestlegung resp. der rechtskräftige Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung am vorliegenden Abschnitt des Wasserrechtskanals stellt daher eine zwingende Voraussetzung für die Genehmigung des privaten Gestaltungsplans «Spinnerei Floos» dar.

Aufgrund des bereits weit vorangeschrittenen privaten Gestaltungsplanverfahrens stimm-



te das AWEL der Gewässerraumfestlegung vorgezogen, im vereinfachten Verfahren nach § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112), zu.

§ 15 e HWSchV bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung resp. für den Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Stadt Wetzikon vom 30. Januar 2018).

Nach der Bereinigung der Unterlagen lagen diese vom 29. März bis zum 28. Mai 2018 öffentlich auf. Während dieser Frist ist eine Einwendung gegen den Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung erhoben worden. Über den Umgang gibt die Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen Auskunft. In den nun vorliegenden Unterlagen sind die Forderungen des AWEL gemäss Vorprüfungsbericht vom 30. Januar 2018 berücksichtigt.

Der Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums am Wasserrechtskanal des Kleinkraftwerks Floos, Wasserrecht Nr. 164 Bezirk Hinwil, innerhalb des Perimeters des privaten Gestaltungsplans «Spinnerei Floos», wird festgelegt.

Der Begriff Gewässerraum wird in Art. 36a GSchG als denjenigen Raum definiert, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen der GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für den Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Da sich der Wasserrechtskanal nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Die Breite der aktuellen Gerinnesohle wurde der amtlichen Vermessung entnommen, da Wasserrechtskanäle in der Karte der Gewässer-Ökomorphologie nicht abgebildet sind. Demnach resultiert gemäss Art. 41a Abs. 2 Bst. a GSchV für den Abschnitt «Osten» ein minimaler Gewässerraum von 37 m und für den Abschnitt «Westen» von 38 m.

Gemäss Art. 41a Abs. 5 Bst. b und c GSchV kann, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer eingedolt oder künstlich ist.

Eine wichtige Voraussetzung für einen Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums



ist, dass kein Hochwasserschutzdefizit vorhanden ist. Gemäss Gefahrenkarte (Baudirektionsverfügung Nr. 2302 vom 20. Dezember 2011) geht vom Kanal keine Hochwassergefährdung aus.

Da gemäss Wasserrechtskonzession der Kanal zu Reparatur- und Reinigungszwecken vollständig entleert werden darf, ist das ökologische Potenzial gering. Der Kanal wird in dem vom AWEL erarbeiteten «Leitbild Aabach» als «wasserbauliche Anlage mit denkmalpflegerischer Bedeutung» bezeichnet. Als Ziel wird die Instandstellung und Instandhaltung der Wasseranlagen und –bauten definiert. Der Ausbau als Fischwanderungsgewässer, Uferaufwertungen sowie Revitalisierungsmassnahmen sind in diesem Bereich lediglich für den Aabach vorgesehen.

Aus diesen Gründen stehen dem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums am Wasserrechtskanal des Kleinwasserkraftwerks Floos, Wasserrecht Nr. 164 Bezirk Hinwil, keine überwiegenden Interessen entgegen. Der Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums wird als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

Die rechtskräftigen Gewässerräume und Gewässerraumverzichte werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007 (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die entsprechenden Daten sind dem AWEL bis spätestens 30 Tage nach Rechtskraft einzureichen.

#### **Die Baudirektion verfügt:**

- I. Der Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV am Wasserrechtskanal des Kleinwasserkraftwerks Floos, Wasserrecht Nr. 164 Bezirk Hinwil, wird festgelegt:

Massgebende Unterlagen:

1. Gewässerraumplan, Mst. 1:500 vom 6. Juni 2018
2. Technischer Bericht vom 6. Juni 2018

- II. Die Einwendung von Esther Kündig der AG Planung und Natur (Grüne und SP Wetzikon) vom 8. Mai 2018 wird im Sinne des Berichts über die nicht berücksichtigten Einwendungen abgewiesen.
- III. Diese Verfügung ist durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV).
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizu-



legen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an

- a) Die Stadt Wetzikon, Stadthaus, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon, für sich und zur Eröffnung an den Einwender, mit folgenden Beilagen:
- Gewässerraumplan, Mst. 1:500 vom 6. Juni 2018 (einfach)
  - Technischer Bericht vom 6. Juni 2018 (einfach);
  - Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen vom 27. Juli 2018
- b) Suter von Känel Wild AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
- c) das Generalsekretariat der Baudirektion;
- d) die Volkswirtschaftsdirektion;
- e) das Amt für Landschaft und Natur;
- f) das Tiefbauamt;
- g) das Amt für Raumentwicklung;
- h) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Beratung + Bewilligung, Sandra Wini-ger;
- i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Ruedi Karrer.

Im Auftrag der Baudirektion:

Christoph Zemp  
Amtschef

Versand:

06. Aug. 2018